

3 AZR 246/20 - Betriebliche Altersversorgung - Ablösung einer Versorgungszusage

Der Kläger war seit 1955 bei der Beklagten beschäftigt. Die betriebliche Altersversorgung bei der Beklagten war seit dem Jahr 1979 durch eine [Betriebsvereinbarung](#) (BV 1979) geregelt. Die BV 1979 wurde zum 1. Januar 1988 durch eine weitere [Betriebsvereinbarung](#) (BV 1988) geändert. Dabei wurde jedes Dienstjahr der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach Inkrafttreten der BV 1988 mit 0,2 % des Arbeitseinkommens bewertet, statt wie zuvor nach der BV 1979 mit 0,4 %. Der Kläger schied mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aus dem Arbeitsverhältnis aus und bezieht seit dem 1. Januar 2004 ua. eine Betriebsrente von der Beklagten.

Der Kläger verlangt die [Zahlung](#) einer höheren Ausgangsbetriebsrente. Die Halbierung der künftigen Steigerungsbeträge durch die BV 1988 sei mangels sachlich-proportionaler Gründe unzulässig. Die Beklagte verweist demgegenüber ua. auf ihre damalige wirtschaftliche Lage und hält dem Begehren des Klägers nach einer Neuberechnung seiner Ausgangsrente den Einwand der [Verwirkung](#) entgegen. Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat die Berufung insoweit zurückgewiesen.

Die vom [Bundesarbeitsgericht](#) eingeschränkt auf eine um 119,12 Euro brutto höhere Ausgangsrente zugelassene Revision des Klägers hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg und führte zur Zurückverweisung der [Sache](#) an das [Landesarbeitsgericht](#). Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der Anspruch des Klägers auf Berechnung seiner Ausgangsrente und damit die Überprüfung der Wirksamkeit der Ablösung der BV 1979 durch die BV 1988 nicht aus dem aus § [242 BGB](#) abgeleiteten Grundsatz der [Verwirkung](#) ausgeschlossen. Der Kläger verfolgt ein Recht, dass durch eine [Betriebsvereinbarung](#) eingeräumt wurde. Dieses ist von Gesetzes wegen nach § 77 Abs. 4 Satz 3 BetrVG dem Einwand der [Verwirkung](#) entzogen. Ob die Klage begründet ist, konnte der Senat auf der Grundlage der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht entscheiden. Das [Landesarbeitsgericht](#) hatte zu den von der Beklagten vorgebrachten Gründen für die Ablösung der früheren [Betriebsvereinbarung](#) keine Feststellungen getroffen. Dies wird es im fortgesetzten Berufungsverfahren nachzuholen haben.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 13. Oktober 2020 – [3 AZR 246/20](#) – [BAG PM 36/2020](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Saarland, Urteil vom 13. November 2020 – 1 Sa 1/19 –